
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 02.02.2024

Nummer 03

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 3-4
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.01.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 5-6

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach **dem 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Lübben (Spreewald), 30.01.2024

gez.

Peer Binienda
Kreiswahlleiter

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.01.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2024 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2023/134

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die zweite Antragsfrist im Jahr 2023 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit.

Erweiterung der Jugendhilfeplanung der Jugend(sozial)arbeit um den Oberschulteil der Grund- und Oberschule Friedersdorf (Heidensee/OT Friedersdorf), Vorlage 2023/135

1. Die Jugendhilfeplanung ab 2017 für den Aufgabenbereich §§ 11 bis 14 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wird in der früheren Planungsregion 3 – heute Planungsregion 4 – wie folgt erweitert:
 - a) Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wird der Stellenumfang um 0,5 VZE auf 4,0 VZE angehoben.
 - b) Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 wird der Stellenumfang um weitere 0,25 VZE auf dann insgesamt 4,25 VZE angehoben.

Diese Erweiterung dient im Schwerpunkt der Bedarfsdeckung am neu eingerichteten Oberschulteil der Grund- und Oberschule Friedersdorf und lässt die bestehenden Angebote unberührt.

2. Die Jugendhilfeplanung ab 2017 für den Aufgabenbereich §§ 11 bis 14 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wird im Punkt 2.5 „Festlegungen der Jugendhilfeplanung ab 2017“ wie folgt ergänzt (Ergänzung in kursiver Schrift):
 - Die besondere Bedarfslage an den Oberschulen des Landkreises erhält bei der Stellenvergabe innerhalb der Planungsregion Priorität. Der Stellenumfang darf einen Mindestumfang von 0,75 VZE nicht unterschreiten. *Diese Festlegung gilt nicht für neugeschaffene Oberschulen, solange in dieser Oberschule eine erhebliche Schülerzahl (acht Klassen oder 200 Schülerinnen und Schülern) noch nicht erreicht wird.*

Jugendhilfeplanung 2019-2027 - Fachplan von Leistungen des SGB VIII im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige sowie anderer Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe, Vorlage 2024/001

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 den Fachplan für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder davon bedrohte junge Menschen und der Hilfen für junge Volljährige sowie anderer Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Lübben (Spreewald), den 02.02.2024

gez.

Loge
Landrat